

Räte werden vom Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte dem Ministerrat vorgelegt.

(4) Die Leiter der zentralen Staatsorgane legen die Feinstruktur und den Stellenplan ihres Organs auf der Grundlage der durch den Ministerrat beschlossenen Hauptstruktur, der bestätigten Anzahl der Planstellen und Höhe des Lohnfonds fest. Über erforderlich werdende Veränderungen entscheiden sie entsprechend. Eine Zusammenfassung des Stellenplanes ist dem Minister der Finanzen zu übergeben.

(5) Die Leiter der zentralen Staatsorgane regeln das Verfahren der Ausarbeitung und Bestätigung der Struktur- und Stellenpläne in den ihnen unmittelbar unterstellten Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen sowie staatlichen Einrichtungen. Soweit erforderlich, erlassen sie in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen Rahmenbestimmungen (Rahmen- und Typenstellenpläne, Planstellennormative).

(6) Die Leiter der zentralen Staatsorgane sind berechtigt, Umsetzungen von Planstellen zwischen den ihnen unmittelbar unterstellten Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen sowie staatlichen Einrichtungen vorzunehmen.

(7) Die Leiter der zentralen Staatsorgane arbeiten in ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich für die Fachorgane der örtlichen Räte sowie für die den örtlichen Räten unterstellten staatlichen Einrichtungen Rahmen- und Typenstellenpläne sowie Planstellennormative aus, auf die sich die örtlichen Räte stützen. Die Rahmen- und Typenstellenpläne für die Fachorgane der örtlichen Räte sind mit dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte abzustimmen. Die Rahmen- und Typenstellenpläne für die den örtlichen Räten unterstellten staatlichen Einrichtungen sind mit dem Minister der Finanzen abzustimmen.

§4

Die Verantwortung der Generaldirektoren der WB und der Leiter gleichartiger wirtschaftsleitender Organe auf dem Gebiet der Struktur- und Stellenpläne

Die Generaldirektoren der WB und die Leiter gleichartiger wirtschaftsleitender Organe haben das Verfahren der Ausarbeitung, Bestätigung und Veränderung der Struktur- und Stellenpläne in den Betrieben und Einrichtungen ihres Bereiches festzulegen.

§5

Die Verantwortung der örtlichen Räte auf dem Gebiet der Struktur- und Stellenpläne

(1) Die örtlichen Räte beschließen auf der Grundlage der Rahmenstruktur die Feinstruktur sowie den Stellenplan ihres Organs, Über erforderlich werdende Veränderungen entscheiden sie entsprechend.

(2) Die örtlichen Räte regeln entsprechend den gesellschaftlichen Bedingungen das Verfahren der Ausarbeitung und Bestätigung der Feinstruktur und des Stellenplanes in ihrem Organ sowie in den ihnen unmittelbar unterstellten Betrieben und staatlichen Einrichtungen durch Ordnungen, Richtlinien und Weisungen.

§6

Die Verantwortung des Ministeriums der Finanzen auf dem Gebiet der Struktur- und Stellenpläne

(1) Das Ministerium der Finanzen unterstützt die zentralen Staatsorgane bei ihren Untersuchungen zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes und macht Vorschläge zur Vereinfachung der Struktur, für die Beseitigung von Doppelarbeit und die Reduzierung der Ausgaben für den Unterhalt des Leitungs- und Verwaltungsapparates.

(2) Das Ministerium der Finanzen ist für die Kontrolle der Durchführung der Grundsätze auf dem Gebiet der Struktur- und Stellenpläne verantwortlich.

§7

Die Kontrolle über die Einhaltung der Struktur- und Stellenpläne

Die Leiter der zentralen Staatsorgane und der wirtschaftsleitenden Organe, die Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben in ihrem Verantwortungsbereich die Einhaltung der Struktur- und Stellenpläne unter Einbeziehung der Werk tätigen systematisch zu kontrollieren. Bei Verstößen sind die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und der gesetzliche Zustand ist unverzüglich wieder herzustellen.

§8

Materieller Anreiz zur Einsparung von Arbeitskräften und Mitteln des Lohnfonds in Haushaltsorganisationen

(1) Erfolgt auf Grund eigener Initiative eine Herabsetzung der im Stellenplan der Haushaltsorganisationen enthaltenen Gesamtanzahl der Planstellen

— für das Leitungs- und Verwaltungspersonal in den Staatsorganen und in den wirtschaftsleitenden Organen, die nicht nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,

— für das in den Beschäftigtenkatalogen ausgewiesene übrige Personal in den Einrichtungen bei Sicherung der Erfüllung der geplanten Leistungen,

so kann ein Teil des auf die eingesparten Planstellen entfallenden anteiligen Lohnfonds dem Prämienfonds zugeteilt werden.

(2) Diese Zuführungen sind nur insoweit zulässig, als es sich um nachgewiesene Einsparungen handelt, die auf der Grundlage eines Stellenplanes, der den in dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen entspricht, erzielt wurden.

(3) Die örtlichen Räte haben die gemäß Abs. 1 für ihr eigenes Organ vorgesehenen Zuführungen zum Prämienfonds der Volksvertretung zur Bestätigung vorzulegen. Das Recht der Entscheidung über die Zulässigkeit solcher Zuführungen in den wirtschaftsleitenden Organen, die nicht nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, und in unmittelbar unterstellten Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen regeln die Leiter der zentralen Staatsorgane und die örtlichen Räte für ihren Bereich in eigener Zuständigkeit.